

Große Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Die Situation von Betreuten in Bremen und Bremerhaven**

Grundsätzlich hat jeder Mensch das Recht, über sein Leben und seine Alltagsgestaltung selbst zu bestimmen. Viele alte und behinderte Menschen sind jedoch zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf Unterstützung durch Betreuungen angewiesen. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (BRK) fordert in Artikel 12, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Sie sollen dabei in der Ausübung ihrer Rechte und Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden. In Artikel 13 wird behinderten Menschen der wirksame Zugang zur Justiz garantiert, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, damit sie ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wirksam und unmittelbar durchsetzen können.

Das deutsche Betreuungsrecht will grundsätzlich niemanden entmündigen, sondern den notwendigen rechtlichen Beistand regeln. Die Rechtskreise, für die die Betreuung eingerichtet wird, sind klar umschrieben und genau eingegrenzt. Im Hinblick auf die vom Gericht zu bestellenden Betreuerinnen und Betreuer ist eine Rangfolge festgelegt: Zunächst soll im Verwandten- und Bekanntenkreis eine ehrenamtliche Betreuerin oder ein ehrenamtlicher Betreuer gesucht werden. Dabei sollen Wünsche der künftig Betreuten berücksichtigt werden. Findet sich hier niemand oder sind diese Personen für die Aufgabe nicht geeignet, sollen Betreuungsvereine beauftragt werden. Sogenannte Berufsbetreuerinnen oder -betreuer sollen nur dann bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit und in der Lage ist. Eine Betreuung soll persönlich ausgeübt werden. Dazu ist Zeit notwendig, die Behörden- und Berufsbetreuerinnen und -betreuer wegen der Vielzahl der Betreuungsfälle häufig nicht aufbringen können.

Die Zahl der Betreuungen ist bundesweit deutlich angestiegen. Die Rechtspraxis führt aber nicht nur zu einer Unterstützung der Betreuten bei der Wahrung ihrer Rechte, sondern auch zu Einschränkungen, die weder rechtlich noch tatsächlich erforderlich wären. In dem Verfahren werden mitunter Wünsche der Betreuten nicht ausreichend berücksichtigt oder sie werden nicht umfassend angehört. Eine umfangreiche Rechtstatsachenforschung über die Praxis der Betreuungen in Deutschland findet nicht statt. So wurde bisher in keiner Studie überprüft, ob der gesetzliche Anspruch, dass nur mit dem bzw. der Betreuten zusammen gehandelt werden soll und nicht über seinen bzw. ihren Kopf hinweg entschieden werden darf, sich auch tatsächlich gegenüber dem alten Vormundschaftsrecht geändert hat.

In Bremen und Bremerhaven gibt es Betreuungsvereine, die gezielt ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer werben, fortbilden, unterstützen und beraten sollen und hierfür gefördert werden. Mit einem Projekt „Ehrensache: rechtliche Betreuungen“ des Amtes für Soziale Dienste sollen gezielt ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer geworben werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Behörden-, Berufs-, Vereins- und ehrenamtliche Betreuungen gibt es im Land Bremen (differenziert nach den Städten Bremen und Bremerhaven)?

2. Wie viele Betreute leben in stationären Einrichtungen (differenziert nach Behörden-, Berufs-, Vereins- und ehrenamtlichen Betreuungen)?
3. In wie vielen Fällen wurde ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet?
4. In wie vielen Fällen umfasste der Aufgabenkreis der Betreuung auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht?
5. Wie ist das Zahlenverhältnis von Unterbringungen nach dem Betreuungsrecht und nach dem Bremischen PsychKG? Inwieweit weicht Bremen in seiner Praxis von anderen Bundesländern ab? Welche Gründe sieht der Senat gegebenenfalls hierfür?
6. Wie gestaltet sich die verfahrensmäßige bzw. organisatorische Zusammenarbeit in Bremen zwischen Polizei und Betreuungspersonen bei einer Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz?
7. In wie vielen Fällen wurde eine alle Angelegenheiten umfassende Betreuung eingerichtet, sodass die betroffene Person auch gleichzeitig von ihrem Wahlrecht ausgeschlossen ist?
8. In wie vielen Fällen wurden vom Gericht freiheitsentziehende Maßnahmen genehmigt?
9. Sind die Betreuungsgerichte ausreichend mit Personal ausgestattet? Wie gestaltet sich die Situation im Verhältnis zu anderen Bundesländern?
10. Erachtet der Senat es als sinnvoll, den Anteil ehrenamtlicher im Verhältnis zu Vereinsbetreuungen zu erhöhen? Falls ja, welche Möglichkeiten sieht der Senat hierfür?
11. Welche Erfahrungen wurden mit dem Projekt „Ehrensache: rechtliche Betreuungen“ gemacht? Wie viele ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer konnten bisher gewonnen und den Gerichten gemeldet werden, und wie viele ehrenamtliche Betreuungen wurden daraufhin eingerichtet?
12. Sieht der Senat bei den rechtlichen Grundlagen bzw. angesichts der Praxis der Betreuung Reformbedarf, um die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in deutsches Recht umzusetzen? Wenn ja, welchen?

Horst Frehe, Anja Stahmann,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Insa Peters-Rehwinkel, Karin Garling,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD